VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG

Eingegangen
24. NOV 2011

Az.: 6 A 385/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [redacted]
2. der Frau [redacted]
3. des Herrn [redacted]
4. der minderjährigen [redacted]
5. des minderjährigen [redacted]

zu 4. und 5. gesetzlich vertreten durch Herrn [redacted] und Frau [redacted]
alle wohnhaft: [redacted]
Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-5: Rechtsanwälte Hausin und Partner,
Clopppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg, - 141/2002 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 2 731 400-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 2011 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Padberg als Einzelrichterin für Recht erkannt:

> Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheides vom 6. Juli 2005 verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger zu 1., 3. und 5. ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak besteht. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
>
> Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 1., 3. und 5. sowie 3/5 ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten. Die Kläger zu 2. und 4. tragen ihre eigenen außergerichtlichen Kosten sowie jeweils 1/5 der außergerichtlichen Kosten der Beklagten.
>
> Gerichtskosten werden nicht erhoben.
>
> Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger begehren Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Sie sind irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Die Kläger zu 1. und 2. sind die Eltern der Kläger zu 3. bis 5.

Die Kläger, die aus ; in der Provinz At-Tamim bzw. Kirkuk stammen, reisten gemeinsam am 9. Januar 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr Asylantrag vom 16. Januar 2002 wurde durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Februar 2002 abgelehnt. Gleichzeitig stellte das Bundesamt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest. Auf die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hob das Verwaltungsgericht Oldenburg diese Feststellung durch Urteil vom 18. März 2005 (3 A 585/02) auf.

Nach Anhörung der Kläger stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 6. Juli 2005 fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung in den Irak an.

Hiergegen haben die Kläger am 14. Juli 2005 Klage erhoben. Sie berufen sich zum einen auf die allgemein schwierige Sicherheitslage im Irak, zum anderen auf die Bedrohung durch Blutrache, nachdem ein Cousin des Klägers zu 1. als Anhänger der Baath-Partei von Peshmerga getötet worden war und die Familie ihrerseits Blutrache an den beiden Tätern geübt hatte.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 6. Juli 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie der Ausländerbehörde der Stadt Celle verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang hinsichtlich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG und nur für die Kläger zu 1., 3. und 5. Erfolg. Dagegen haben die Klägerinnen zu 2. und 4. keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Anhaltspunkte für das Vorliegen der Abschiebeschutzvorschriften des § 60 Abs. 2 bis 4 AufenthG sind für alle Kläger weder ersichtlich noch vorgetragen.

Die Voraussetzungen für die weiter begehrte Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind ebenfalls nicht erfüllt. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Kläger haben jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei Rückkehr in den Irak infolge der durch den Sturz des Regimes von Saddam Hussein eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK, d.h. Misshandlungen durch staatliche Organe oder staatsähnliche Organisationen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 15/95 - zitiert nach Juris), nicht zu erwarten.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Mit dieser Vorschrift wurde im Aufenthaltsgesetz die Regelung über den subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) umgesetzt. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird danach ein Schutzbedürfnis für die betroffenen Zivilpersonen anerkannt. Der Konflikt muss hierfür ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerilla-

kämpfe. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt auch dann vor, wenn die o.g. Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind. Ein aus seinem Herkunftsstaat Geflohener kann nur dann auf eine landesinterne Schutzalternative verwiesen werden, wenn diese außerhalb des Gebiets eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liegt. Die nunmehr in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Fall allgemeiner Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, ist richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie erfüllt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 - 10 C 43.07 -; zitiert nach Juris).

Die Tatbestandsvoraussetzungen der „erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben" entsprechen denen einer „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit" im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie. Hierbei ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende - und damit allgemeine - Gefahr in der Person der Kläger so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Auch eine allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt ausgeht, kann sich durch individuelle Umstände verdichten und damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erfüllen. Solche Umstände können sich auch aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang für den Irak etwa die Zugehörigkeit zu einer der dortigen politischen Parteien, zur Polizei oder zur Armee. Allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts sind - etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage -, können nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden. Im Übrigen gelten für die Feststellung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung.

Die Frage, ob die im Irak andauernden, durch staatliche Sicherheitskräfte (Polizei und Militär) bekämpften terroristischen Handlungen nach Intensität und Größenordnung als vereinzelt auftretende Gewalttaten oder aber als anhaltende Kampfhandlungen bewaffneter Gruppen zu qualifizieren sind, kann hier dahinstehen, weil nach der Überzeugung des Gerichts die Kläger keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wären.

Die Gesamtbevölkerung des Irak wird auf 32,3 Millionen Menschen geschätzt. Davon sind etwa 97 % muslimisch. 60 bis 65 % hiervon sind (arabische) Schiiten, der Rest Sunniten. Unter letzteren befindet sich auch ein Großteil der Kurden, die ca. 15 bis 20% der Gesamtbevölkerung ausmachen und in ihrer großen Mehrheit sunnitisch sind (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 28. November 2010). Grob gerechnet sind damit ca. 10 Millionen Iraker sunnitischen Bekenntnisses. Dem ist gegenüberzustellen die Zahl der gegen diese Gruppe gerichteten Verfolgungsanschläge. Genauere Angaben hierüber liegen zwar nicht vor. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes haben sich aber die Anschläge im Irak insgesamt im Jahr 2009 halbiert. Im Jahre 2008 habe die Zahl der Todesopfer unter der Zivilbevölkerung noch ca. 8.000 betragen, während sie sich im Jahre

2009 auf etwa 4.068 vermindert habe. Die festgestellten Verfolgungshandlungen können nur teilweise der Beurteilung einer Gruppenverfolgung von Sunniten zugrunde gelegt werden. Die Gewalt richtet sich nicht nur gegen diese, sondern auch gegen andere Bevölkerungsgruppen, insbesondere gegen die Sicherheitskräfte und staatlichen Vertreter. Zudem ist die schiitische Zivilbevölkerung immer wieder Ziel der Gewalt. Daneben ist die Zivilbevölkerung auch Opfer organisierter Kriminalität, wie Entführungen, Erpressungen und ähnlichem. Außerdem deuten die Auskünfte darauf hin, dass ein Teil der Anschläge - etwa Selbstmordanschläge auf öffentlichen Märkten und Plätzen - als ungezielte terroristische Anschläge zu bewerten sind, die nicht zwischen der Religionszugehörigkeit der betroffenen Personen unterscheiden und allein die Destabilisierung der Lage im Irak bezwecken sollen. Danach ist festzustellen, dass zwar auch Sunniten konfessioneller Gewalt ausgesetzt sind. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass für jeden der ca. 10 Millionen Sunniten im Irak die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit besteht.

Diese Einschätzung kann auch unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklung im Jahre 2010 und 2011 uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben. Zwar befindet sich das Sicherheitsumfeld im Irak im Umbruch. Bis Ende August 2010 haben alle US-Kampfverbände den Irak verlassen. Die verbleibenden US-Soldaten sollen die irakische Armee ausbilden, US-Einrichtungen schützen und noch an gezielten Anti-Terroreinsätzen teilnehmen. Offiziell sollen bis Ende 2011 alle US-Truppen das Land verlassen. Auch sind gegenwärtig die irakischen Sicherheitskräfte noch nicht in der Lage, landesweit den Schutz der Bürger zu gewährleisten. Andererseits reduzierte sich nach Angaben der britischen Nichtregierungsorganisation Iraq Body Count (www.iraqbodycount.org, Stand: 18.09.2011) die Gesamtzahl der Todesopfer unter der Zivilbevölkerung im Jahr 2010 weiter auf 4.045 im Vergleich zu ca. 4.709 im Jahr 2009. Zudem sind Anhaltspunkte, dass vermehrte Anschläge gegenüber Sunniten in Anknüpfung an deren Religionszugehörigkeit erfolgt sind, nicht ersichtlich.

Gleiches gilt hinsichtlich der kurdischen Volkszugehörigkeit der Kläger. Zwar sind nach dem aktuellen Lagebericht auch Kurden von der allgemein prekären Sicherheitslage und den ethnisch-konfessionellen Auseinandersetzungen betroffen. Im wieder richteten sich in den Jahren 2009 und 2010 Attacken gerade in der Provinz At-Tamim/Kirkuk, aus der die Kläger stammen, gegen Kurden. Allerdings ist auch insoweit nicht ersichtlich, dass hinsichtlich der Gesamtzahl der im Irak lebenden Kurden eine aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit besteht.

Angesichts der Relation der genannten Opferzahlen zur Gesamtbevölkerung ist somit nicht mit dem erforderlichen Grad der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Gefahrendichte im Irak derart hoch ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Es bestehen auch keine der oben genannten individuellen gefahrerhöhenden Umstände.

Die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind dagegen für die Kläger zu 1., 3. und 5. gegeben.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden, reicht deswegen nicht aus, um eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu begründen. Vielmehr ist erforderlich, dass eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation mit beachtlicher - und bei verfassungskonformer Anwendung der Vorschriften zur Durchbrechung der Sperrwirkung des Satzes 3 mit erhöhter - Wahrscheinlichkeit landesweit besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.2.2011 - 10 B 1/11 -, zitiert nach Juris; BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 15/95 -, BVerwGE 99, 324, zitiert nach Juris).

Nach Überzeugung des Gerichts sind die Kläger zu 1., 3. und 5. als männliche Familienmitglieder im Irak mit der insoweit erforderlichen Wahrscheinlichkeit von **Blutrache** bedroht. Das Gericht hält die Angaben des Klägers zu 1. zu den Umständen der geschilderten Blutfehde für glaubhaft. Er hat bereits in seiner ersten Anhörung vor dem Bundesamt am 22. Januar 2002 (Beiakte A, Bl. 18) die Umstände geschildert, die zur Entstehung der [redacted] geführt haben. Ein Cousin, der Baathist gewesen sei, sei in **Kirkuk** vor [redacted] getötet worden, woraufhin die **Familie** dieses Cousins Blutrache geübt habe. Als Teil der Familie dieses Cousins bestehe die Feindschaft der Familien der so getöteten Peshmerga auch ihm gegenüber. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg vom 18. März 2005 (3 A 585/02, Beiakte B, Bl. 19ff.) hat der Kläger zu 1. dies ebenso dargelegt und angegeben, dass der Vater des getöteten Cousins seit etwa einem Jahr verschwunden sei. In der mündlichen Verhandlung im vorliegenden Verfahren wurde der Kläger zu 1. ausführlich zu diesen Vorfällen befragt. Widerspruchsfrei hat er geschildert, dass die Tötung seines Cousins durch Peshmerga im Jahr 1991 während der Kurdenaufstände erfolgte, und dass nach dem Racheakt der Familie des Cousins an den beiden Tätern erst nach dem Sturz Saddam Husseins im Jahr 2003 die Grenzen zwischen den kurdischen Gebieten und der Provinz At-Tamim/Kirkuk wieder so durchlässig war, dass die Peshmerga nach Kirkuk zurückkehren konnten. Der Vater des ursprünglich getöteten Cousins, , sei 2005 von Peshmerga ermordet worden, nachdem er zunächst einige Monate verschwunden gewesen sei. Hierzu hat der Kläger eine Kopie einer Telefaxkopie der Sterbeurkunde dieses Onkels vorgelegt, aus der sich sowohl das Todesdatum, der 12. April 2005, als auch die Todesursache, Schussverletzungen in Kopf und Brust, ergeben. Weitere Onkel und Cousins seien nach dem Sturz des Saddam-Regimes in den Süden des Landes, nach Bagdad bzw. Basra geflohen. Nur seine Mutter und die beiden verheirateten Schwestern mit ihren Familien lebten weiterhin in der Provinz Kirkuk. Er habe jedoch seit der Nachricht vom Tod des Onkels mit niemandem mehr Kontakt. Nachvollziehbar und glaubhaft hat der Kläger zu 1. weiter geschildert, dass er nicht wisse, ob erfolgreich über die Zahlung von Blutgeld oder "Versöhnungsgeld" mit den verfehdeten Familien verhandelt werden könnte. Er könne über seine Verwandten herausfinden, um welche Familien es sich dabei handele und könne diese so auffinden; Entscheidungen könne er jedoch insoweit selbst nicht treffen.
In der Stellungnahme vom 12. November 2005 an das VG Köln hat das EZKS dargestellt, dass hinsichtlich der Blutrache bei Tötungsdelikten zwischen vorsätzlichen, quasivorsätz-

lichen und fahrlässigen Taten unterschieden werde. Auf vorsätzliche Taten stehe die sog. Vergeltung, d. h. die Tötung des Täters, wenn Täter und Opfer einander insbesondere nach Geschlecht und Religion gleichwertig seien. Grundgedanke der Blutrache sei es, dass der Täter bzw. dessen Familie denselben Verlust erleiden soll wie das Opfer bzw. dessen Familie. Daher könne der Täter selbst getötet werden, häufig werde an seiner Stelle jedoch ein naher Verwandet getötet. Die Blutrache könne sofort oder erst nach Jahren, auch nach längerem Ruhen der Fehde, geübt werden. Eine Gesetzmäßigkeit gebe es hierfür nicht, Blutrache verjähre nicht. Täter und Bluträcher seien frei, sich anstelle der Vergeltung auf ein Blutgeld zu einigen. Ob eine einvernehmliche Lösung gefunden werde, hänge aber entscheidend vom Verhandlungsgeschick der Verhandlungsführer oder Schlichter ab.

Die Kläger können auch nicht auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Das EZKS führt in der zitierten Stellungnahme aus, dass es nur dann die Möglichkeit gebe, sich der Gefahren in anderen Landesteilen zu entziehen, wenn wirklich jeder Kontakt zu Verwandten gemieden werde. Auch wenn dies möglich wäre, müssten die Kläger jedoch mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten rechnen, da das Ladengeschäft, auf welchem die Existenz vor der Flucht beruhte, nur gemietet war und seitdem nicht mehr existiert.
Auch wenn der Kläger zu 1. als Gegner in der Blutrachefehde stets "Peshmerga" bezeichnet, handelt es sich vorliegend nicht um eine Auseinandersetzung mit den so bezeichneten Milizen, die in der Region Kurdistan-Irak quasi-staatliche Aufgaben übernommen haben, sondern um Blutrache gegenüber Familienmitgliedern, die persönlich betroffen sind bzw. sein würden. Von der ursprünglichen Auseinandersetzung aufgrund politischer Motive hat sich der Konflikt offensichtlich völlig gelöst. Eine regionale Beschränkung auf die Region Kurdistan-Irak oder die Provinz At-Tamim/ Kirkuk kann daher nicht angenommen werden. Glaubhaft und nachvollziehbar hat der Kläger zu 1. dargelegt, dass er und seine Familie über den Familiennamen, der in den Verfahrensakten unvollständig wiedergegeben ist, auch in anderen Landesteilen aufzufinden und zu identifizieren sei.

Ein Abschiebungsverbot ist dagegen für die Klägerinnen zu 2. und 4. nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht festzustellen, da nach den Darlegungen der Kläger in der mündlichen Verhandlung nur männliche Familienmitglieder von Blutrache bedroht sein können. Dies stimmt mit der zitierten Auskunft des EZKS hinsichtlich der "Gleichwertigkeit" von Täter und Opfer im vorliegenden Fall überein.
Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch nicht angenommen werden, weil die Klägerinnen als Frauen konkreten Gefahren ausgesetzt wären. Denn bei einer Rückkehr in den Irak wären die Klägerinnen nicht auf sich gestellt. Das Auswärtige Amt hat im aktuellen Lagebericht vom 28. November 2010 zwar ausgeführt, dass sich die Stellung der Frau im Vergleich zur Zeit des Regimes von Saddam Hussein teilweise deutlich verschlechtert habe. Vorrangig gelte dies jedoch für die Region Basra und allgemein im schiitisch dominierten Süden. Nach der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 20. November 2007 an das VG Karlsruhe habe sich die Lage von Frauen nach 2003 generell verschlechtert aufgrund von Unsicherheit, hoher Kriminalität, ungenügendem Schutz durch staatliche Autoritäten,

schlechter Infrastruktur, speziell gelte dies jedoch für alleinstehende Frauen ohne Schutz der Familie, des Stammes oder des Clans. Vor allem in diesem Sinne alleinstehende Frauen ohne Schutz durch - auch weitere - Angehörige oder Unterstützung anderer Personen oder Einrichtungen könnten das Haus vielerorts erst gar nicht mehr verlassen und seien dann nicht in der Lage, Zugang zu grundlegenden Ressourcen ohne diese Unterstützung zu bekommen. Da jedoch in Kirkuk und weitere enge Familienangehörige, Mutter und Schwestern des Klägers zu 1., leben, wären die Klägerinnen zu 2. und 4. im Fall ihrer Rückkehr nicht schutzlos. In der mündlichen Verhandlung wurde deutlich, dass auch die Klägerin zu 4. sorani-kurdisch mit ihren Eltern sprach, und sich somit im Fall einer Rückkehr in den Irak integrieren könnte.

Im Übrigen droht eine Abschiebung aller Kläger gegenwärtig nicht. Denn das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (Nds. MI) hat die Ausländerbehörden im Erlasswege mit Rundschreiben vom 19. Juli 2004 (Az.: 45.11-12235/12-6-5) darauf hingewiesen, dass nach dem Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 7./8. Juli 2004 weiterhin eine tatsächliche Unmöglichkeit der zwangsweisen Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger in den Irak besteht und verfügt, dass in diesen Fällen weiterhin Duldungen für die Dauer von sechs Monaten zu erteilen sind. Dieser Erlass hat weiterhin Gültigkeit und findet seitens der Ausländerbehörden Beachtung. Rückführungen sind laut insoweit aktualisiertem Erlass vom 29. März 2007 allenfalls bei Straftätern oder Personen angedacht, die in Deutschland die innere Sicherheit gefährden, soweit diese Ausländer aus den unter kurdischer Verwaltung stammenden Nordirak (Sulaymaniya, Erbil, Dohuk) stammen (vgl. Antwort des Nds. MI vom 6.12.2010 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Polat vom 1.9.2010; Drucksache des Nds. Landtages 16/3164). Zu diesem Personenkreis gehören die Kläger nicht. Sollte sich die Sicherheitslage im Irak zum Nachteil der Kläger ändern, haben sie die Möglichkeit, einen Asylfolgeantrag zu stellen. Den Klägern zu 3., 4. und 5. steht es darüber hinaus offen, eine Aufenthaltserlaubnis nach der ausländerrechtlichen Vorschrift des § 25a AufenthG zu beantragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Dr. Padberg

Vorlist: 20.12.11
Frist: 27.12.11
Gerichtstermin:

Ausgefertigt
Lüneburg, den 2. NOV. 2011